



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 29. März 1968

Teil II Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 68	Anordnung über die Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz	131
26. 2. 68	Anordnung Nr. Pr. 6 zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)	131
25. 2. 68	Anordnung über das Statut des Zentralen Büros für internationalen Lizenzhandel der Deutschen Demokratischen Republik	132
5. 3. 68	Anordnung über die Zulassung und Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer der Gewässeraufsicht	133
31. 3. 68	Preisordnung Nr. 1994/3 — Handelspreise für frisches Gemüse und Obst	133
26. 3. 68	Anordnung des Ministers für Volksbildung	134
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	134

Anordnung über die Anwendung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz

vom 27. Februar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1956 zur Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz — Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer — (GBl. I S. 163) ist nicht anzuwenden, wenn die Entlohnung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft nach Tariftabellen erfolgt, in die die Zuschläge für ununterbrochene Beschäftigungsdauer eingearbeitet sind.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1968

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Rademacher

Anordnung Nr. Pr. 6* zur Änderung von Preisordnungen zur Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen)

vom 26. Februar 1968

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II S. 1006) wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der im Abschnitt I der Anlage 1 zur Preisordnung Nr. 3000/12 unter Nr. 3 aufgeführten Preisordnung Nr. 4557 vom 1. April 1966 — Wohnungsbau bis 5 Wohngeschosse — erhält folgende Fassung:

„(2) Die Preise gemäß Abs. 1 dürfen von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft weder über- noch unterschritten werden. Von den nichtvolkseigenen Betrieben dürfen die Preise gemäß Abs. 1 nicht überschritten werden. Zur Entwicklung und Durchsetzung volkswirtschaftlich kostengünstiger Angebotsprojekte für Wohnungsneubauten ist die vertragliche Vereinbarung von Preiszuschlägen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, daß sich bei Anwendung von Angebotsprojekten für Wohnungsneubauten unter Zugrundelegung der Preise der Preisordnung Nr. 4410 vom 1. April 1966 — Neubauleistungen — ein höherer Preis, als nach der Preisordnung Nr. 4557 ergibt.

* Anordnung Nr. Pr. 5 vom 2. Februar 1968 (GBl. II Nr. 20 S. 88)